BEBAUUNGSPLAN NR. 50/16 DER STADT KÖNIGSWINTER "AM GUT HEIDERHOF" IM STADTTEIL VINXEL

LEGENDE:

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR = 400 m² — Grundfläche, höchstzulässig

OK Gebäude und "sonstiger" baulicher Anlagen = 4 m — maximale Höhe der Oberkante von Gebäuden und baulichen Anlagen, Angaben in Meter über Normalhöhennull

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: "Private Verkehrsfläche"

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

PG — Private Grünfläche, Zweckbestimmung siehe Planeinschrieb

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Dauergrünland — Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: Dauergrünland

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN,STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Landwirtschaft und temporäre Nutzung als Maislabyrinth — besonderer Nutzungszweck von Flächen (§ 9 (1) Nr. 9 BauGB) Zweckbestimmung siehe Eintrag in der Planurkunde

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzungen unterschiedlichlicher Nutzungen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

234 — Flurstücksgrenze laut Kataster, Flurstücksnummer laut Kataster

18.0 — Vermaßung in Meter

18.0 — Vermaßung der festgesetzten Geländepunkte in Meter

Gebäude laut Kataster

Darstellung von Bereichen, innerhalb derer Dränleitungen des Dränverbandes Vinxel verlaufen

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Königswinter hat am 21.09.2016 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Dieser Beschluß wurde am 14.10.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Königswinter, den .....

(Siegel) - Bürgermeister -

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 3 (1) BauGB am 24.10.2016 in Form einer Bürgeranhörung durchgeführt.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 14.10.2016.

Königswinter, den .....

(Siegel) - Bürgermeister -

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2016 und gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 15.02.2017 an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

Königswinter, den .....

(Siegel) - Bürgermeister -

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Entwurf der Bebauungsplans einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung in der Zeit vom 28.02.2017 bis einschließlich 31.03.2017 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 21.02.2017 mit dem Hinweis bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Königswinter, den .....

(Siegel) - Bürgermeister -

ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 16.05.2017 bis einschließlich 31.05.2017 erneut an der Aufstellung dieses Bebauungsplans beteiligt.

Königswinter, den .....

(Siegel) - Bürgermeister -

AUSFERTIGUNG

Der Rat hat am 04.07.2017 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 86 BauONW als Satzung beschlossen.
Dieser Plan ist der Urkundenplan, dessen Inhalt mit dem Satzungsbeschluss übereinstimmt.

Königswinter, den .....

(Siegel) - Bürgermeister -

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist am ..... gem. § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Königswinter, den .....

(Siegel) - Bürgermeister -

Die Planunterlage stimmt mit dem Liegenschaftskataster vom ..... überein und entspricht den Anforderungen.

Königswinter, den .....

im Auftrag
(Siegel)

Die Festsetzung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Königswinter, den .....

im Auftrag
(Siegel)

ERGÄNZENDES VERFAHREN

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB zu wiederholen.
Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung in der Zeit vom 27.12.2017 bis einschließlich 27.01.2018 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.12.2017 mit dem Hinweis bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 28.12.2017 erneut an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat hat am 12.03.2018 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 86 BauONW als Satzung beschlossen.
Der Satzungsbeschluss vom 04.07.2017 ist durch diesen Beschluss ersetzt worden.
Dieser Plan ist der Urkundenplan, dessen Inhalt mit dem Satzungsbeschluss übereinstimmt.

Königswinter, den .....

(Siegel) - Bürgermeister -

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
Stadtplanung

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO)

Die Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung sind durch Eintrag in die Planurkunde festgesetzt.

2 FLÄCHEN BESONDEREN NUTZUNGSZWECKS (§ 9 (1) NR. 9 BAUGB)

(1) Fläche besonderen Nutzungszwecks mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und temporäre Nutzung als Maislabyrinth"

Die festgesetzte Fläche dient vorrangig der Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft.

Die temporäre Nutzung als Maislabyrinth im Zeitraum von März bis Oktober - und die damit verbundene Zugänglichkeit für Besucher auf der Fläche für die Landwirtschaft - ist zulässig.

Bauliche Anlagen und Einrichtungen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind lediglich kleinformatige Hinweisschilder, die der Orientierung der Besucher innerhalb des Maislabyrinths dienen. Werbeanlagen sind unzulässig.

Geländemodellierungen in Form von Aufschüttungen und Abgrabungen, die im Zusammenhang mit dem besonderen Nutzungszweck „Maislabyrinth" stehen, sind unzulässig.

Eine unbefestigte innere Erschließung im Form von Mahdbereichen ist zulässig.

Sofern Eingriffe in den Untergrund erfolgen, in dem Dränleitungen des Dränverbandes Vinxel verlaufen (siehe hierzu Darstellung in der Planurkunde), sind diese bis zu einer Tiefe von höchstens 0,40 m unterhalb der gewachsenen Geländeoberfläche zulässig.
Das Bepflanzen mit tiefwurzelndem Gehölz innerhalb dieser Bereiche ist nur mit einem lichten Abstand von 10 m zwischen dem Stamm und der jeweiligen Leitung zulässig (gemäß der Richtlinie des Dränverbandes).

(2) Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Multifunktionale Fläche"

Die Fläche dient der Unterbringung von untergeordneten unbefestigten bzw. wasserdurchlässig befestigten Spiel- und Kommunikationsgrünflächen, die den temporär zulässigen Nutzungen „Maislabyrinth" und „Fußballgolfanlage" dienen.

Untergeordnete bauliche Anlagen und Einrichtungen in Form von kleinformatigen Hinweisschildern, die der Orientierung der Besucher innerhalb des Geländes dienen, Abstellplätzen für Fahrrader sowie Spielgeräten und –flächen in Form einer Boulebahn, 2 Übungskörben für Disk-Golf und einer Slackline-Anlage, sind zulässig. Werbeanlagen sind unzulässig.

Untergeordnete bauliche Anlagen und Einrichtungen dürfen insgesamt eine Grundfläche von höchstens 200 m² aufweisen.

Das temporäre Aufstellen von Zelten an bis zu 20 Wochenenden im Zeitraum von März bis Oktober mit einer Grundfläche von insgesamt höchstens 200 m² zur Durchführung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit den temporären Nutzungen „Fußballgolf" und „Maislabyrinth" ist zulässig.

Sofern Eingriffe in den Untergrund erfolgen, in dem Dränleitungen des Dränverbandes Vinxel verlaufen (siehe hierzu Darstellung in der Planurkunde), sind diese bis zu einer Tiefe von höchstens 0,40 m unterhalb der gewachsenen Geländeoberfläche zulässig.
Das Bepflanzen mit tiefwurzelndem Gehölz innerhalb dieser Bereiche ist nur mit einem lichten Abstand von 10 m zwischen dem Stamm und der jeweiligen Leitung zulässig (gemäß der Richtlinie des Dränverbandes).

Die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft ist zulässig.

(3) Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Empfang und Verweilen mit baulichen Anlagen und Einrichtungen"

Die festgesetzte Fläche dient der Unterbringung der folgenden untergeordneten baulichen Anlagen und Einrichtungen zum Empfang und Verweilen: „Kassenhaus", Umkleidekabine, Kiosk, mobiler Imbisswagen, Freisitz, Terrasse, bauliche Anlage zum Abstellen und Lagern von Geräten und Materialien, Grillplatz und Einrichtungen zum Verzehr von Getränken und Speisen. Kleinformatige Hinweisschilder, die der Orientierung der Besucher innerhalb des Geländes dienen, sind zulässig. Werbeanlagen sind unzulässig.

Die Anlagen und Einrichtungen müssen den temporär zulässigen Nutzungen „Maislabyrinth" und „Fußballgolfanlage" dienen.

Die baulichen Anlagen und Einrichtungen dürfen insgesamt eine Grundfläche von höchstens 400 m² nicht überschreiten und sind nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Sofern Eingriffe in den Untergrund erfolgen, in dem Dränleitungen des Dränverbandes Vinxel verlaufen (siehe hierzu Darstellung in der Planurkunde), sind diese bis zu einer Tiefe von höchstens 0,40 m unterhalb der gewachsenen Geländeoberfläche zulässig.

Das Bepflanzen mit tiefwurzelndem Gehölz innerhalb dieser Bereiche ist nur mit einem lichten Abstand von 10 m zwischen dem Stamm und der jeweiligen Leitung zulässig (gemäß der Richtlinie des Dränverbandes).

Die Höhe der zulässigen baulichen Anlagen und Einrichtungen ist wie folgt geregelt:

Gebäude

Als Bezugsebene der festgesetzten Höhen für Gebäude wird der höchste Geländepunkt des natürlichen Geländes über Normalhöhennull an dem Gebäudeeckpunkt, wo der geplante Baukörper in das natürliche Gelände einschneidet, festgesetzt.

Die Oberkante der Gebäude darf maximal 4 m über dieser Bezugsebene liegen. Die Höhen-punkte des natürlichen Geländes an den Eckpunkten der geplanten Baukörper sind bei Bauantragsstellung nachzuweisen.

„Sonstige" bauliche Anlagen (z B. Hindernisse, Pylon)

Die Höhe der „sonstigen" baulichen Anlagen wird ermittelt von der an die jeweilige bauliche Anlage angrenzenden gewachsenen Geländeoberfläche und der obersten (substantiellen) Kante dieser baulichen Anlage.

Die höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen ist mit 4 m festgesetzt.

Die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft ist zulässig.

Der innerhalb der nach § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten Fläche liegende Gehölzbestand ist dauerhaft zu erhalten. Innerhalb dieser Fläche sind bauliche Anlagen unzulässig.

(4) Fläche besonderen Nutzungszwecks mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und temporäre Nutzung als Fußballgolfanlage"

Die festgesetzte Fläche dient vorrangig der Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft.

Die temporäre Nutzung als Fußballgolfanlage im Zeitraum von März bis Oktober - und die damit verbundene Zugänglichkeit für Besucher auf der Fläche für die Landwirtschaft - ist zulässig.

Untergeordnete bauliche Anlagen und Einrichtungen in Form von kleinformatigen Hinweisschildern, die der Orientierung der Besucher innerhalb der Fußballgolfanlage dienen sowie Hindernissen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur festgesetzten Zweckbestimmung stehen müssen, sind zulässig. Werbeanlagen sind unzulässig.

Geringfügige Geländemodellierungen in Form von Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 1 m über bzw. unter der gewachsenen Geländeoberfläche, die im Zusammenhang mit dem dargestellten besonderen Nutzungszweck stehen, sind zulässig.

Sofern Eingriffe in den Untergrund erfolgen, in dem Dränleitungen des Dränverbandes Vinxel verlaufen (siehe hierzu Darstellung in der Planurkunde), sind diese bis zu einer Tiefe von höchstens 0,40 m unterhalb der gewachsenen Geländeoberfläche zulässig.
Das Bepflanzen mit tiefwurzelndem Gehölz innerhalb dieser Bereiche ist nur mit einem lichten Abstand von 10 m zwischen dem Stamm und der jeweiligen Leitung zulässig (gemäß der Richtlinie des Dränverbandes).

Untergeordnete bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie geringfügige Geländemodellierungen dürfen insgesamt eine Grundfläche von höchstens 400 m² nicht überschreiten. Eine unbefestigte innere Erschließung in Form von Mahdbereichen ist zulässig.

(5) Fläche besonderen Nutzungszwecks mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und temporäre Nutzung als Fußballgolfanlage und Maislabyrinth"

Die festgesetzte Fläche dient vorrangig der Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft.

Die temporäre Nutzung als Fußballgolfanlage sowie als Maislabyrinth im Zeitraum von März bis Oktober - und die damit verbundene Zugänglichkeit für Besucher auf der Fläche für die Landwirtschaft - ist zulässig.

Untergeordnete bauliche Anlagen und Einrichtungen in Form von kleinformatigen Hinweisschildern, die der Orientierung der Besucher innerhalb des Maislabyrinths und der Fußballgolfanlage dienen sowie Hindernissen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur festgesetzten Zweckbestimmung stehen müssen, sind zulässig. Werbeanlagen sind unzulässig.

Geringfügige Geländemodellierungen in Form von Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 1 m über bzw. unter der gewachsenen Geländeoberfläche, die im Zusammenhang mit dem dargestellten besonderen Nutzungszweck stehen, sind zulässig.

Sofern Eingriffe in den Untergrund erfolgen, in dem Dränleitungen des Dränverbandes Vinxel verlaufen (siehe hierzu Darstellung in der Planurkunde), sind diese bis zu einer Tiefe von höchstens 0,40 m unterhalb der gewachsenen Geländeoberfläche zulässig.
Das Bepflanzen mit tiefwurzelndem Gehölz innerhalb dieser Bereiche ist nur mit einem lichten Abstand von 10 m zwischen dem Stamm und der jeweiligen Leitung zulässig (gemäß der Richtlinie des Dränverbandes).

Untergeordnete bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie geringfügige Geländemodellierungen dürfen insgesamt eine Grundfläche von höchstens 400 m² nicht überschreiten.

Eine unbefestigte innere Erschließung in Form von Mahdbereichen ist zulässig.

(6) Fläche besonderen Nutzungszwecks mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und temporäre Nutzung als Stellplatzfläche"

Die dem festgesetztem besonderen Nutzungszweck „Fußballgolf" und „Maislabyrinth" dienenden Stellplätze sind nur innerhalb der dargestellten Fläche für Stellplätze und nur temporär im Zeitraum von März bis Oktober zulässig. Eine Befestigung der Stellplatzflächen einschließlich ihrer Ein- und Ausfahrten sowie Fahrgassen ist nicht zulässig. Bauliche Anlagen einschließlich Werbeanlagen sind mit Ausnahme von kleinformatigen Hinweisschildern, die der Orientierung der Besucher innerhalb der Stellplatzfläche dienen, ausgeschlossen.

Sofern Eingriffe in den Untergrund erfolgen, in dem Dränleitungen des Dränverbandes Vinxel verlaufen (siehe hierzu Darstellung in der Planurkunde), sind diese bis zu einer Tiefe von höchstens 0,40 m unterhalb der gewachsenen Geländeoberfläche zulässig.
Das Bepflanzen mit tiefwurzelndem Gehölz innerhalb dieser Bereiche ist nur mit einem lichten Abstand von 10 m zwischen dem Stamm und der jeweiligen Leitung zulässig (gemäß der Richtlinie des Dränverbandes).
Die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft ist zulässig.

3 ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 11 BAUGB)

(1) Ein- und Ausfahrten

Vom Flurstück Gemarkung Vinxel, Flur 3, Nr. 218 sind Ein- und Ausfahrten zur „Ungarnstraße (K 8)" und „Alter Heeresweg (K 25)" unzulässig.

4 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 BAUGB)

Auf der Parzelle Nr. 43, Flur 3, Gemarkung Vinxel ist eine 0,8 ha große Teilfläche mit der nach Textfestsetzung Ziffer 2 (5) festgesetzten Zweckbestimmung „Landwirtschaft und temporäre Nutzung als Fußballgolfanlage und Maislabyrinth" als Dauergrünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die temporäre Nutzung als Maislabyrinth ist auf dieser zeichnerisch festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht zulässig.

B HINWEISE

1. Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im nördlichen Bereich des Plangebietes wird empfohlen.
Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.
Bei Erdarbeiten können im Plangebiet daher Kampfmittel gefunden werden. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und den Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen. Hierauf ist in der Baugenehmigung besonders hinzuweisen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde gemäß dem Gesetz zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (Denkmalschutzgesetz -DSchG-) vom 11.03.1980 der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde bzw. dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, zu melden sind.

3. Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Schreiben vom 02.12.2016 mitgeteilt, dass der Einbau von Recyclingbaustoffen nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig ist.
Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschuttfähiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft", anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis/ Anzeige der Einbaustelle vorzulegen.

4. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie hat mit Schreiben vom 28.11.2016 mitgeteilt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans sich über dem auf Braunkohle, Eisenerz, Alaunton und Schwefelkies verliehenem Bergwerksfeld „Bleibtreu" befindet.
Bergwerkseigentümerin ist die Dyckerhoff GmbH, Biebricher Straße 69 in 65203 Wiesbaden.
Nach den der Fachbehörde vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.
Über mögliche zukünftige, betriebsmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist der Fachbehörde nichts bekannt.

RECHTSGRUNDLAGEN

(in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung)

Baugesetzbuch (BauGB)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauN-VO)

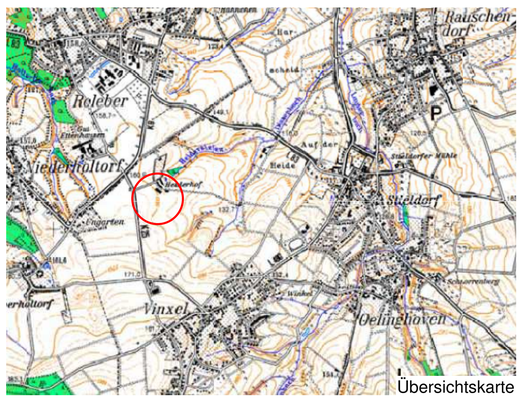

Übersichtskarte

BEBAUUNGSPLAN NR. 50/16
"AM GUT HEIDERHOF"
IM STADTTEIL VINXEL

Textliche und zeichnerische Festsetzungen

Fassung zur Ausfertigung

Stand März 2018 Maßstab 1:1.000